

Info-Blatt: Reisegewerbekarte

nach § 55ff Gewerbeordnung (GewO)

Wann benötigen Sie eine Reisegewerbekarte?

Wenn Sie ein Reisegewerbe betreiben wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis, die sogenannte Reisegewerbekarte. Ein Reisegewerbe betreiben Sie, wenn Sie gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung durch den Kunden außerhalb Ihrer gewerblichen Niederlassung oder ohne gewerbliche Niederlassung

- Waren feilbieten oder Bestellungen aufsuchen (vertreiben) oder ankaufen,
- (Dienst-)Leistungen anbieten oder Bestellungen auf (Dienst-)Leistungen aufsuchen,
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben.

Während der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit müssen Sie die Reisegewerbekarte oder die beglaubigte Kopie stets bei sich tragen.

Nach der Gesetzesänderung zum 01.10.2008 gilt:

- Die Reisegewerbekartenpflicht für Angestellte von Reisegewerbetreibenden entfällt. Wenn Ihre Angestellten unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen oder an einem anderen Ort als Sie tätig sind, benötigen sie eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie Ihrer Reisegewerbekarte. Achtung: Die Ordnungsbehörde kann gegenüber unzuverlässigen Angestellten ein Beschäftigungsverbot aussprechen.
- Auch juristische Personen können eine Reisegewerbekarte bekommen.
- Sogenannte Reisegastwirte (Reisegaststätten) benötigen eine Reisegewerbekarte – allerdings nur, wenn sie alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen mit Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Für die Abgabe von alkoholischen Getränken erteilt die zuständige Behörde weiterhin eine Gestattung nach Paragraph 12 Gaststättengesetz (GastG) von der zuständigen Behörde (Gemeinde).

Welche Tätigkeiten sind von der Reisegewerbekartenpflicht befreit?

Für diese Tätigkeiten bzw. Personen ist keine Reisegewerbekarte notwendig:

- der Vertrieb von Lebensmitteln oder anderen Waren des täglichen Bedarfs, wenn diese von Verkaufswagen oder -ständen in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle verkauft werden
- das Feilbieten von Druckwerken (z. B. Zeitungen) im Straßenverkauf
- der Gewerbetreibende, der andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.
- die Teilnahme an sogenannten festgesetzten Märkten

Fortsetzung Info-Blatt: Reisegewerbekarte

Welche Tätigkeiten sind im Reisegewerbe unter anderem verboten?

Verboten sind das

- Feilbieten und der Ankauf von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallegierungen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallaufgaben. Zugelassen sind jedoch Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberaufgaben.
- Feilbieten und der Ankauf von Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen.
- Feilbieten von geistigen Getränken. Sie dürfen Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen anbieten. Schaumwein bzw. Sekt fallen nicht unter den Begriff „Wein“.

Wer ist für Erteilung bzw. Verlängerung der Reisegewerbekarte zuständig?

Wenn Sie in Pullach i. Isartal Ihren Betriebssitz haben, ist das Landratsamt München für Sie zuständig. Die Gemeinde Pullach unterstützt Sie gerne: Auf unserer Internet-Seite finden Sie unter dem Menüpunkt Wirtschaft/Gewerbe rechts unter „Downloads“ den Antrag für die Erteilung einer Reisegewerbekarte. Geben Sie diesen ausgefüllt und mit den nötigen Unterlagen bei uns ab. Wir leiten diesen dann an das Landratsamt München weiter.

Bitte beachten Sie: Das Landratsamt München ist bei natürlichen Personen nur für Wohnsitze und bei juristischen Personen nur für Betriebssitze im Landkreis München zuständig.

Wie stellen Sie den Antrag auf eine Reisegewerbekarte?

Bitte bringen Sie zur Antragstellung folgende Unterlagen mit:

- Ihren Personalausweis oder Reisepass
- ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- ein aktuelles Lichtbild in Passbildformat
- und – wenn Sie offene Lebensmittel anbieten möchten – eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach Paragraph 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Wenn Sie den Antrag für eine juristische Person stellen, bringen Sie bitte mit:

- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- einen aktuellen Handelsregisterauszug
- ein Führungszeugnis der Geschäftsführer

Die Bearbeitungsdauer für die Erteilung einer Reisegewerbekarte beträgt ab Eingang des Antrags bei uns ca. vier Wochen. Bitte holen Sie sich die Reisegewerbekarte dann unter Vorlage eines gültigen Personalausweises/Reisepasses persönlich beim Landratsamt München ab. Sie müssen die Reisegewerbekarte unterschreiben.

Was kostet die Reisegewerbekarte?

Der Gebührenrahmen für die Reisegewerbekarte liegt zwischen 25 und 400 Euro. Die Kostenentscheidung beruht auf dem Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis. Die genaue Gebühr richtet sich nach dem Umfang der beantragten Erlaubnis und dem Verwaltungsaufwand. Diese Kosten erhebt das Landratsamt München – bei der Gemeinde Pullach fallen keine Kosten an.